

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Sarasin-FairInvest-Universal-Fonds

WKN / ISIN: 531712 / DE0005317127, A0LBSY / DE000A0LBSY5, A0MQR0 / DE000A0MQR01, A2H7NL / DE000A2H7NL0

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

LEI: 529900DSKCVEXWAREA08

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Die nachhaltigen Investitionen werden auf Basis des MSCI EU Sustainable Investment Screens bestimmt. Dabei wird die Einhaltung des DNSH-Prinzips gemäß der Methodik von MSCI sichergestellt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Nutzung fossiler Brennstoffe, Ressourcennutzung, Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt und Arbeitsverhältnissen.

Anlagestrategie

Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen und/oder voll eingezahlten Aktien, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zusammen.

Im Rahmen des Anlagekonzeptes soll in Aktien von Unternehmen und in Renten von Unternehmen, Ländern und Organisationen investiert werden. Bei Auswahl der Investitionen werden Nachhaltigkeitsfaktoren durchgängig berücksichtigt. Dabei werden Investitionen in Unternehmen in kontroversen Geschäftsfelder vermieden sowie international anerkannten Arbeits-, und Menschenrechtsnormen berücksichtigt. Bei der Selektion von Ländern werden zusätzliche Ausschlussfaktoren berücksichtigt.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80% des Wertes des Fondsvermögens.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 10%.

Es werden keine gesonderten Mindestanteile für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel oder für sozial nachhaltigen Investitionen ausgewiesen.

Es können Barmittel zur Liquiditätssteuerung gehalten werden. Darüber hinaus können Fremdwährungen gehalten werden. Derivate werden nicht eingesetzt (ausgeschlossen).

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Kapitalverwaltungsgesellschaft qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die berücksichtigten Ausschlusskriterien werden auf Basis von MSCI ESG Daten geprüft.

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels werden Nachhaltigkeitsdaten des externen Datenanbieters MSCI herangezogen. Unternehmen werden gemäß der MSCI-Methodik als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 SFDR qualifiziert und entsprechend als nachhaltige Investitionen berücksichtigt. Die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen erfolgt auf aggregierter Portfolioebene.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von MSCI ESG; RepRisk werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Obwohl J. Safra Sarasin seine Datenlieferanten sorgfältig auswählt und sich bemüht, eine hohe Datenqualität sicherzustellen, können Einschränkungen bei ESG-Daten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese können insbesondere durch fehlende Regulierungs- und Berichtsstandards, begrenzte Datenverfügbarkeit und -genauigkeit sowie unterschiedliche methodische Ansätze bei der Datenerhebung und -verarbeitung entstehen.

Diese potenziellen Einschränkungen werden durch die erwähnten Massnahmen der Nachhaltigkeitsabteilung zur Sicherstellung der Datenqualität adressiert und u.a. durch die Sicherstellung einer ausreichenden Datenabdeckung gemindert. J. Safra Sarasin betrachtet die Datenabdeckung als wichtiges Kriterium für die Auswahl der ESG-Datenpunkte für Anlagezwecke, und die Auswahl von Datenpunkten mit einer ausreichenden Abdeckung sorgt für zuverlässigere ESG-Kennzahlen.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Die nachhaltigen Investitionen werden auf Basis des MSCI EU Sustainable Investment Screens bestimmt. Dabei wird die Einhaltung des DNSH-Prinzips gemäß der Methodik von MSCI sichergestellt.

Die nachhaltigen Investitionen werden auf Basis des MSCI EU Sustainable Investment Screens bestimmt. Dabei wird die Einhaltung des DNSH-Prinzips gemäß der Methodik von MSCI sichergestellt. Nach MSCI verursachen insbesondere Investitionen in kontroverse Waffen, thermische Kohle, Tabak sowie Verstöße gegen internationale Standards (UNGC/OECD) erhebliche Schäden. Die Prüfung erfolgt auf Basis von definierten Ausschlusskriterien in diesen kontroversen Geschäftsfeldern.

Unternehmen, die einen schwerwiegenden und systematischen Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Prinzipien des United Nations Global Compact oder den ILO-Arbeitsnormen aufweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Nutzung fossiler Brennstoffe, Ressourcennutzung, Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt und Arbeitsverhältnissen .

d) „Anlagestrategie“

Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen und/oder voll eingezahlten Aktien, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zusammen.

Im Rahmen des Anlagekonzeptes soll in Aktien von Unternehmen und in Renten von Unternehmen, Ländern und Organisationen investiert werden. Bei Auswahl der Investitionen werden Nachhaltigkeitsfaktoren durchgängig berücksichtigt. Dabei werden Investitionen in Unternehmen in kontroversen Geschäftsfelder vermieden sowie international anerkannten Arbeits,- und Menschenrechtsnormen berücksichtigt. Bei der Selektion von Ländern werden zusätzliche Ausschlussfaktoren berücksichtigt.

Die gute Unternehmensführung wird auch anhand der Kriterien der UNGC, OECD sowie ILO-Prinzipien bewertet.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80% des Wertes des Fondsvermögens. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 10%.

Es werden keine gesonderten Mindestanteile für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel oder für sozial nachhaltigen Investitionen ausgewiesen.

Es können Barmittel zur Liquiditätssteuerung gehalten werden. Darüber hinaus können Fremdwährungen gehalten werden. Derivate werden nicht eingesetzt (ausgeschlossen).

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tieferegehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Die berücksichtigten Ausschlusskriterien werden auf Basis von MSCI ESG Daten geprüft.

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels werden Nachhaltigkeitsdaten des externen Datenanbieters MSCI herangezogen. Unternehmen werden gemäß der MSCI-Methodik als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 SFDR qualifiziert und entsprechend als nachhaltige Investitionen berücksichtigt. Die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen erfolgt auf aggregierter Portfolioebene.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien bei Unternehmen und Staaten sowie die Kriterien für nachhaltige Investitionen wird mittels Daten von MSCI geprüft. Neben den MSCI Daten werden für das normbasierte Screening auch RepRisk Daten verwendet.

Um die Datenqualität zu gewährleisten, werden die Daten sowie die ESG-Reporting-Produkte während des Integrationsprozesses selektiv auf signifikante Abweichungen geprüft. Darüber hinaus führen die Datenanbieter eigene Kontrollen durch, um die Qualität der Daten zu gewährleisten. Dazu gehören die Zusammenarbeit mit Unternehmen zur Überprüfung der Daten sowie, bei Bedarf, die Durchführung von branchen- und marktgesteuerten Ratingüberprüfungen. J. Safra Sarasin kann mit den externen ESG-Dienstleistern Kontakt aufnehmen, um Datenpunkte zu klären und Qualitätsverbesserungen zu besprechen. Die Anbieter von ESG-Daten können Schätzungen anwenden, um fehlende Datenpunkte zu interpolieren.

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, ohne Datenabdeckung.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Obwohl J. Safra Sarasin seine Datenlieferanten sorgfältig auswählt und sich bemüht, eine hohe Datenqualität sicherzustellen, können Einschränkungen bei ESG-Daten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese können insbesondere durch fehlende Regulierungs- und Berichtsstandards, begrenzte Datenverfügbarkeit und -genauigkeit sowie unterschiedliche methodische Ansätze bei der Datenerhebung und -verarbeitung entstehen.

Diese potenziellen Einschränkungen werden durch die erwähnten Massnahmen der Nachhaltigkeitsabteilung zur Sicherstellung der Datenqualität adressiert und u.a. durch die Sicherstellung einer ausreichenden Datenabdeckung gemindert. J. Safra Sarasin betrachtet die Datenabdeckung als wichtiges Kriterium für die Auswahl der ESG-Datenpunkte für Anlagezwecke, und die Auswahl von Datenpunkten mit einer ausreichenden Abdeckung sorgt für zuverlässigere ESG-Kennzahlen.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Kapitalverwaltungsgesellschaft sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version
2.0	02.07.2026	Hinzunahme eines Mindestanteils nachhaltiger Investitionen von 10%

